

Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 27.10.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt bzw. bewirtschaftet die in der Anlage 1 bezeichneten Sporthallen, Sportplätze, die Mehrzweckhalle, Teile des Freizeitbades sowie die sonstige kommunale sportliche Infrastruktur wie Versammlungs- und Schulungsräume (alle im Folgenden: kommunale Sportstätten) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die kommunalen Sportstätten können während ihrer Öffnungszeiten von jedem für sportliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung durch den Schulsport hat stets Vorrang.
- (3) Die Nutzung der dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegenden Teile des Freizeitbades ist auf die in § 3 definierten Nutzergruppen A und B und auf die Zeit von Montag bis Freitag beschränkt.
- (4) Die Nutzung bedarf der Genehmigung und ist gebührenpflichtig.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Tages der beabsichtigten Nutzungsaufnahme und des -endes, der Nutzungszeit, der -dauer, der -häufigkeit, der Nutzergruppe, des Alters der Nutzer, des Verantwortlichen und dessen telefonische

Erreichbarkeit sowie der gewünschten kommunalen Sportstätte beim Amt für Jugend, Bildung, Sport und Wohngeld der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten kommunalen Sportstätte bzw. einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

- (2) Kommunale Sportstätten können an mehrere Benutzer gleichzeitig zur jeweils eigenständigen Nutzung überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb es zulässt.
- (3) Eine Überlassung der kommunalen Sportstätte durch den Nutzer an andere ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich.
- (4) Hallen- und Sportplatzordnungen sind von den Nutzern einzuhalten.
- (5) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Übungs- und Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die kommunale Sportstätte unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird und/oder
 - c) gegen die Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Genehmigung zur Nutzung erhält oder eine kommunale Sportstätte ohne Genehmigung nutzt.
- (2) Der Kreis der Gebührensschuldner teilt sich in nachstehende Nutzergruppen ein:

Gruppe A:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- kommunale Kindertagesstätten, Horte und Schulen sowie
- die Wasserwacht.

Gruppe B:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,

- Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,
- Bundeswehr, Polizei,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft sowie
- sonstige Sportgruppen.

Gruppe C:

- Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt wird und
- kommerzielle Anbieter.

- (3) Von der Gebührenpflicht befreit ist Benutzergruppe A für ihre Kinder- und Jugendgruppen (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfszwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in der Funktion eines Betreuers anwesend sind.
- (4) Von der Gebührenpflicht befreit sind kommunale Schulen unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke.
- (5) Von der Gebührenpflicht befreit sind Übungsgruppen mit geistig und körperlich behinderten Sportlern.
- (6) Von der Gebührenpflicht befreit sind Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe der Schulen, Horte und Kindertagesstätten unabhängig von ihrem Träger.
- (7) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Nutzer von der Gebührenpflicht befreien.
- (8) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 2.

§ 4 Gebührenentstehung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Nutzung der kommunalen Sportstätte. Sie entsteht unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung, es sei denn, der Nutzer erklärt spätestens 10 Tage vor dem beantragten Nutzungszeitraum gegenüber der in § 2 Absatz 1 genannten Stelle seinen ausdrücklichen Verzicht auf die Nutzung.

- (2) Erfolgt die Nutzung der kommunalen Sportstätte ohne vorherige Genehmigung entsteht die Gebühr mit Beginn der Nutzung.

§ 5

Maßstab und Satz der Gebühren, Auslagen

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach der Art der genutzten kommunalen Sportstätte (z.B. Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Sporthalle), dem in Anlage 2 dafür jeweils für die Nutzergruppe und den Wochentag der Nutzung ausgewiesenen Gebührensatz, der Nutzungsdauer (Stunden) sowie der Nutzungshäufigkeit (einmalig, wöchentlich, monatlich, ganzjährig). Die letzte angefangene Trainingsstunde wird bei der Nutzergruppe A und B nur hälftig berechnet. Die Auf- und Abbauzeiten werden angerechnet.
- (2) Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage wird bei der Gebührenberechnung maximal eine Nutzungszeit von 12 Stunden pro Tag zugrunde gelegt. Bei einer ganzjährigen, wöchentlichen Nutzung wird ein Nutzungszeitraum von 40 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die einen Zeitraum von 2 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien und die Ferien zum Jahreswechsel abgegolten.
- (3) Benutzen Gebührenschuldner verschiedener Nutzergruppen gemeinsam eine Sportstätte, ohne dass die Nutzung auf einer Zuweisung nach § 2 Absatz 2 beruht, so bemisst sich die Gebühr nach der Nutzergruppe mit dem höchsten Gebührensatz.
- (4) Sind mit der Nutzung der kommunalen Sportstätte über das übliche, nutzungsspezifische Maß hinaus zusätzliche Aufwendungen (z.B. Sonderreinigung) erforderlich, so hat der Nutzer diese als Auslagen in der konkret angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 6

Zusätzliche Gebühren

- (1) Für Veranstaltungen mit Zuschauern wird unbeschadet der Nutzergruppe eine zusätzliche Gebühr erhoben, deren Gebührensatz sich aus der Anlage 2 ergibt und von der Zuschauerzahl abhängt.
- (2) Für den Auf- und Abbau der Bühne sowie des transportablen Fußbodens der Mehrzweckhalle wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 und richtet sich nach der Nutzergruppe.

- (3) Für die wirtschaftliche Betätigung auf Veranstaltungen wird unbeschadet der Nutzergruppe eine zusätzliche Gebühr erhoben, deren Satz sich aus Anlage 2 ergibt.

§ 7 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Von Absatz 1 abweichend wird die Nutzungsgebühr für die ganzjährige Nutzung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres fällig. Zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres werden in Höhe der hälftigen Benutzungsgebühr Vorausleistungen erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die für die Sportstätten der Hansestadt Greifswald zu erhebenden Gebühren“ vom 20.06.2005 in der Fassung der Änderung vom 13.12.2010, bekanntgemacht am 05.01.2011 außer Kraft.

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verzeichnis der kommunalen Sportstätten

Anlage 2: Gebührentarif

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der kommunalen Sportstätten

Lfd. Nr.	Anschrift Sportanlage		
G 1	Sportplatz		
G 1.1	Rasenplatz	Westplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.2	Rasenplatz	Hauptplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.3	Kunstrasenplatz	Jugendplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.4	Kunstrasenplatz	Ostplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.5	Kunstrasenplatz	Dubnaring	Dubnaring
G 2	Leichtathletikanlage		
G 2.1	Leichtathletikanlage	Sportplatz	Volksstadion, K.- Liebknechtring 2
G 3	Sporthallen		
G 3.1	Gymnastikraum	Mehrzweckhalle	E.- Thälmannring
G 3.2	Kraftraum	Arndt-Sporthalle	Arndtstraße
G 3.3	1- Feldsporthalle	Kollwitz-Sporthalle	Brüggstraße
		Jahn-Sporthalle	D. Bonhoeffer-Platz
		Krull- Sporthalle	Bleichstraße
		Nexö-Sporthalle	Warschauer Straße
		Friedrich-Sporthalle	V. – Behringstraße
		Sporthalle Feldstraße	Feldstraße
G 3.4	3- Feldsporthalle	Arndt-Sporthalle	Arndtstraße
		Sporthalle 1	M. –Planck-Straße
		Sporthalle 2	Einsteinstraße
		Sporthalle 3	Puschkinring
		Sporthalle 4	Trelleborger Weg
G 4		Mehrzweckhalle	E.- Thälmannring
G 5	Freizeitbad		
G 5.1	Schwimmbahn	Freizeitbad	Pappelallee 3-5
G 5.2	Variobecken	Freizeitbad	Pappelallee 3-5

ANLAGE 2

Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft - Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Benutzergruppe C	
		Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
		Letzte angefangene Trainingsstunde wird häufig berechnet		Letzte angefangene Trainingsstunde wird häufig berechnet			
G	Grundgebühren						
G 1	Benutzung Sportplatz						
G 1.1	Rasenplatz Westplatz	9	15	30	30	75	75
G 1.2	Rasenplatz Hauptplatz	9	15	40	40	190	190
G 1.3	Kunstrasenplatz Jugendplatz	7	11	15	25	30	30
G 1.4	Kunstrasenplatz Ostplatz	7	11	15	25	30	30
G 1.5	Kunstrasenplatz Dubnaring	7	11	15	30	40	40
G 2	Benutzung Leichtathletikanlage (Oberring gebührenfrei)						
G 2.1	Leichtathletikanlage komplett	9	10	20	20	30	30
G 3	Benutzung Sporthallen						
G 3.1	Gymnastikraum	4	5	5	5	5	5
G 3.2	Kraftraum	3	3	3	3	3	3
G 3.3	1-Feldsporthalle	7	7	15	18	18	18
G 3.4	3-Feldsporthalle	9	9	30	30	30	30
G 4	Benutzung Mehrzweckhalle	9	10	30	50	55	55
G 5	Benutzung von Teilbereichen Freizeitbad						
G 5.1	Sportbecken – 1 Schwimmbahn	6	Kein Anspruch auf Benutzung	40	Kein Anspruch auf Benutzung	Kein Anspruch auf Benutzung	
G 5.2	Variobecken	12	Kein Anspruch auf Benutzung	55	Kein Anspruch auf Benutzung	Kein Anspruch auf Benutzung	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Benutzergruppe C	
		Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
G 6	Benutzung sonstiger kommunaler Infrastruktur						
G 6.1	Schulungs- und Versammlungsraum	3	3	8	8	8	8
Z	Zusatzgebühren						
Z 1	Benutzung von Sportstätten für Veranstaltungen mit Zuschauern	Pro Veranstaltungstag		Pro Veranstaltungstag		Pro Veranstaltungstag	
Z 1.1	Sportveranstaltungen mit mehr als 300 Zuschauern	30	30	30	30	30	30
Z 1.2	Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern	50	50	50	50	50	50
Z 1.3	Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern	75	75	100	100	100	100
Z 2	Wirtschaftliche Betätigung auf Veranstaltungen	Stand und Betriebstag		Stand und Betriebstag		Stand und Betriebstag	
Z 2.1	Aufstellung von Verkaufsständen	10	10	18	18	18	18
Z 3	Gesonderte Gebühren Mehrzweckhalle	Pro Veranstaltung		Pro Veranstaltung		Pro Veranstaltung	
Z 3.1	Auf- und Abbau der Tribüne- Pro Tribümenteil (45 Plätze)	10	10	15	15	45	45
Z 3.2	Auf und Abbau des transportablen Fußbodens	400	400	400	400	480	480
Z 3.3	Auf und Abbau der Bühne	50	50	50	50	69	69